

THE
FUTURE
HAS ZERO
EMISSIONS



Kappa Filter Systems GmbH
ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
(ALB)

Fassung vom: 09.05.2016
Rev.: C

Gültigkeit: für Rechtsgeschäfte der Firmen

Kappa Filter Systems GmbH
Im Stadtgut A1
A-4407 Steyr-Gleink

E-Mail: office@kappa-fs.com
Web: www.kappa-fs.com
Tel.: +43(0)7252-21111-500

Kappa Filter Systems GmbH
Wiesenstraße 21 (W21)
D-40549 Düsseldorf

E-Mail: office@kappa-fs.de
Web: www.kappa-fs.de
Tel.: +49(0)211-5066978-0
Fax: +49(0)211-5066978-29

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Konsumentenschutz- bzw. Verbraucherschutzbestimmungen widersprechen.

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Allfälligen Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen. Für Montagearbeiten gelten ergänzend unsere Allgemeinen Montagebedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung.
- 1.2. Die Lieferbedingungen sind auf Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge entsprechend anzuwenden. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3. Bestellungen jeder Art, insbesondere die mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer Lieferbedingungen angenommen.

2. Angebote und Abschlüsse

- 2.1. Unsere Angebote sind, wie immer sie erfolgen, für uns stets freibleibend und widerruflich.
- 2.2. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns bindend.
- 2.3. Bei widersprechenden Vertragsunterlagen gilt der von uns formulierte Vertragstext. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestätigung zu überprüfen. Widerspricht er nicht nachweislich binnen acht Tagen ab Erhalt, wird unsere Bestätigung von ihm als richtig anerkannt. Bei Lieferung aufgrund mündlicher oder telefonischer Bestellung haben wir durch Hörfehler oder Missverständnisse fehlerhafte Lieferungen nicht zu vertreten.
- 2.4. Kostenvoranschläge und die Erarbeitung von Plänen oder anderen Dokumenten, sowie die Ausführung kundenspezifischer Aktivitäten etc. sind angemessen zu bezahlen, wenn es zu keinem Vertragsabschluss mit uns kommt. Kommt es zum Vertrag, sind sie mangels anderer schriftlicher Vereinbarung in den Preisen inbegriffen. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen, soweit sie notwendig oder nützlich sind, vor.
- 2.5. Falls Import- und Exportlizenzen, Devisen- oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss der Vertragspartner, der für die Beschaffung verantwortlich ist, alle Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Erfolgen solche Genehmigung nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 2.6. Änderungen und Ergänzungen aller vorgenannten Dokumente bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in einer schriftlichen Bestätigung von uns ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

- 3.2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4. Preise

- 4.1. Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie allfällige Importabgaben sind zusätzlich vom Käufer zu tragen. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umständen eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, Lohnerhöhungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen, bzw. verteuert wird.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ab unserem Werk, ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen. Bei Vertragsabschluss mit Auslassung der Preise werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.
- 4.3. Bei Reparaturaufträgen werden die von uns als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für die Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung durch uns bedarf, solange die ursprünglich geschätzten Kosten um nicht mehr als ein Viertel überschritten werden.
- 4.4. Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen uns anfallende Kosten sind vom Vertragspartner zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.

5. Verpackung

Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung

- 5.1. verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung.
- 5.2. erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden,
- 5.3. und wird die Verpackung nur auf Kosten des Käufers zurückgenommen.

6. Lieferung und Lieferfrist

- 6.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
- 6.2. Lieferzeiten sind für uns mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie definieren sich u.a. bedingt durch unsere Produktionsmöglichkeiten, Liefertermine unserer Sublieferanten, etc. Wir sind aber bestrebt, zugesagte Fristen nach Möglichkeit einzuhalten.
- 6.3. Die Lieferfrist verlängert sich für uns, ohne den Vertragspartner seiner Verpflichtungen zu entbinden, wenn dieser, oder der von ihm Beauftragte seinen Verpflichtungen uns gegenüber in technischer, kaufmännischer oder finanzieller Hinsicht nicht nachkommt, etwa Pläne, Angaben, Genehmigungen, Freigaben, etc. verspätet zur Verfügung stellt, Vorauszahlungen oder Teilzahlungen nicht leistet, Bankgarantien nicht übergibt, oder Akkreditive nicht rechtzeitig eröffnet etc. und zwar im Umfang der dadurch entstehenden Verspätung.

- 6.4. Die Lieferzeit verlängert sich, wenn nachstehende Umstände der Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs etc. um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Ablaufzeit. Dem Käufer werden Beginn und Ende derartiger Umstände mitgeteilt.
- 6.5. Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen, oder uns eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsandrohung setzen. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner schriftlich vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten, bzw. versandbereit gemeldeten Teile und hinsichtlich solcher Teile, die zwar geliefert, bzw. versandbereit gemeldet sind, aber für den Ersatzlieferanten nicht verwendbar sind, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten, wobei unsere Haftung der Höhe nach derart begrenzt ist, dass für jede vollendete Woche des Verzuges 0,25%, insgesamt höchstens 5%, der Faktorenschuldsumme an Schadenersatz geleistet werden. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
- 6.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben. Erklärt der Vertragspartner, die Lieferung oder Teile hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart zu übernehmen, haben wir das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten, oder auf Erfüllung des Vertrages bei vertragsgemäßer Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu bestehen. In beiden Fällen ist der Vertragspartner zum vollen Schadenersatz, inklusive Lagerkosten, verpflichtet. Wenn wir einer Lieferfrist oder Terminverschiebung zustimmen, sind wir berechtigt, unsere Produktionstermine und Preise, auch bei Fixpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen.
- 6.7. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Über Teil- und oder Vorlieferungen setzt der Verkäufer den Käufer in angemessener Zeit in Kenntnis.
- 6.8. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellten Waren nicht am vertraglich vereinbarten Ort, oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung unsererseits verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen, oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf vollen Schadenersatz.
- 6.9. Wenn die Waren ausgesondert worden sind, können wir die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Wir haben außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten, und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.10. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 6.11. Andere als die in 6.5 genannten Ansprüche des Käufers gegen uns, auf Grund unseres Verzuges, sind ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang und Transport

- 7.1. Wenn nicht anders vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Versandbereitschaft). Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestimmt sich wie folgt: Bei Verkauf „ab Werk“ geht die Gefahr mit Bekanntgabe der Versandbereitschaft über. Bei Verkauf „Waggons, Lastwagen, Schleppkran“ (vereinbarter Absendungsart), „Grenze“ oder „Bestimmungsort“ geht die Gefahr mit Übergabe an den ersten Frachtführer über. Bei Verkauf „FOB“ oder „CIF“ oder „C&F“ geht die Gefahr mit tatsächlicher Überschreitung der Reling des Schiffes über.

- 7.2. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probetriebe, sowie Inbetriebnahme oder Abnahme berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.
- 7.3. Transporte erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 7.4. Wünscht der Vertragspartner eine besondere Transportart oder ein besonderes Transportmittel, stellen wir dies gesondert in Rechnung. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Alle aus Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehenden Mehrkosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind uns zu ersetzen. Die Beladung und Entladung der Transportmittel ist Sache des Vertragspartners, auch wenn wir eine Transportfirma beauftragen. Diesfalls handeln wir als Stellvertreter des Vertragspartners.
- 7.5. Im Übrigen gelten ergänzend die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlungen sind gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, bzw. laut Vertrag zu leisten. Sind darin keine Zahlungstermine enthalten, ist die Hälfte des Entgeltes bei Erhalt der Auftragsbestätigung zu zahlen, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.
- 8.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen, über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus, entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 8.3. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der vereinbarten Währung zu leisten.
- 8.4. Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird.
- 8.5. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner zur Bezahlung unserer gesamten Spesen und Verzugszinsen in Höhe unserer Bankzinsen, mindestens jedoch 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank bzw. Deutschen Bundesbank, weiteres zum Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen Mahn- und Inkassokosten (sei es durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt) verpflichtet. Bei Zahlungsverzug können die Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert und die außergerichtlichen Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden. Wir sind auch zur Anrechnung von Zinseszinsen berechtigt. Weiters können wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen und wahlweise die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen.
- 8.6. Werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabmindern, so werden alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, sofort fällig. Wir sind diesfalls auch berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt.
- 8.7. Werden die Zahlungsbedingungen selbst nach Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist nicht eingehalten, so haben wir die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat über unsere Aufforderung bereits gelieferte Waren zurückzustellen und uns Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die uns bei der Durchführung des Vertrages angefallen sind. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren sind

wir in diesen Fällen berechtigt, fertige bzw. angearbeitete Teile dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

- 8.8. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner auch verpflichtet, über unser Verlangen für sämtliche offenen Forderungen samt Zinsen, Spesen, auch Mahn- und Inkassospesen, durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder Einräumung von Pfandrechten an Vermögensgegenständen, oder sonst in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten.
- 8.9. Werden Ratenzahlungen vereinbart, wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Weiters sind marktübliche Zinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 5 % p.a., vom fallenden Kapital zu bezahlen.
- 8.10. Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen 4 Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedenfalls bis zur Zahlung der gegenständlichen Forderung zuzüglich Zinsen und Kosten, unser Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vereinigen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 9.2. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten, bzw. vereinigten Sachen zur Zeit der Verarbeitung, bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.
- 9.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware bis zur Zahlung unserer Forderungen für uns sorgfältig zu verwahren. Wir sind berechtigt, Betriebsgelände und Baustellen jederzeit zu betreten und unsere Ware als unser Eigentum, bzw. Miteigentum zu kennzeichnen.
- 9.4. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, und solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt.
- 9.5. Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob roh, verarbeitet oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden vom Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 9.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung zur Sicherung von unserer Kaufpreisforderung in seinen Büchern entsprechend zu vermerken oder auf seinen Fakturen anzubringen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Weiters ist er verpflichtet, uns seine Abnehmer bekanntzugeben, Bucheinsicht zu gewähren und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Er muss die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntgeben. Wir sind jederzeit berechtigt, dem Abnehmer die Abtretung der Forderung offenzulegen.
- 9.7. Der Vertragspartner ist, solange er allen seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis auf Widerruf ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Geld, das er als Entgelt für die von uns gelieferte Ware von seinem Abnehmer erhält, zur Bezahlung unserer offenen Forderung zu verwenden.

- 9.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von einer beabsichtigten Pfändung, oder sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.10. Wir sind berechtigt, bei nichtfristgerechter Bezahlung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe wegen Eigentumsvorbehaltes zu begehren. Für die zurückgenommene Vorbehaltsware haben wir eine Gutschrift in Höhe ihres Wertes abzüglich zwischenzeitlich eingetretener Wertminderung oder des allfälligen Erlöses aus der uns zustehenden freihändigen Verwertung und abzüglich sämtlicher uns durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Verwertung der Vorbehaltsware entstandenen, bzw. voraussichtlich entstehenden Kosten zu erteilen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1. Gewähr wird für solche Mängel geleistet, von denen der Käufer nachweist, dass sie bereits im Zeitpunkt der Lieferung bestanden haben. Wird uns ein die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigender Mangel nachgewiesen, so nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch mangelfreie. Stellt uns der Vertragspartner über unser Verlangen nicht Proben (z.B. defekte Teile) des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche.
- 10.2. Ausschließlich wir haben das Wahlrecht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung oder Preisminderung zu erfüllen. Dem Vertragspartner steht ein Wandlungsrecht nicht zu.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monaten bei einschichtigem Betrieb, bzw. 6 Monaten bei mehrschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, bzw. bei Lieferung mit Aufstellung spätestens ab Abschluss der Montage. Dies gilt auch für die Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden.
- 10.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich, nach deren Einlangen in sorgfältiger Weise, allenfalls auch unter Beiziehung von Sachverständigen, zu überprüfen. Allfällige Mängel muss der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang der Lieferung mit eingeschriebenem Brief rügen. Mängel, die bei solchen Überprüfungen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung sowie Verwendung bei sonstigem Entfall aller Ansprüche zu rügen.
- 10.5. Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei planmäßigem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf schlechter Aufstellung (Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installations- und Inbetriebnahme-Erfordernisse) durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, Nichtbeachtung der Betriebsbedingungen und schlechter Instandhaltung (inkl. nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien), schlecht oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführten Reparaturen oder Änderungen oder nicht von uns gelieferten Anlagenteile beruhen. Wir haften nicht für Beschädigungen, die durch Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemischen Einflüssen zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß (normaler Abnutzung) unterliegen.
- 10.6. Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Sie sind der Höhe nach mit dem Netto-Rechnungsbetrag der Ware beschränkt.
- 10.7. Für Dritt- und Folgeschäden haften wir nicht, auch nicht für Vermögensschäden, mittelbaren Schaden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und Schäden aus

- Ansprüchen Dritter gegen den Käufer. Weiters haften wir nicht für Schäden, die nicht von unserer Haftpflichtversicherung anerkannt und gedeckt werden.
- 10.8. Im Besonderen ist eine Haftung unsererseits für jegliche Schäden aus Brand- und Explosionsereignissen egal welcher Ursache ausgeschlossen.
- 10.9. Von uns beigelegte Pläne, Werkserzeugnisse, Statik, Stücklisten, Materialauszüge etc. sind unverzüglich nach ihrem Einlegen beim Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen. Wird ihnen nicht binnen acht Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen widersprochen, gelten sie als genehmigt. Wurden diese Unterlagen nicht von uns selbst, sondern von Dritten hergestellt, haften wir nicht für deren Verschulden.
- 10.10. Durch das vorbehaltlose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertragliche Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflicht oder Aufklärungspflicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftragsvergabe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere Leistungen vom Vertragspartner, oder einem von ihm bestellten Dritten geplant und umschrieben werden.
- 10.11. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben. Schadenersatzansprüche ohne vorhergehende Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch uns sind ausgeschlossen.
- 10.12. Wir haften für von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte und verschuldete Personenschäden. Für andere von uns und unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haften wir nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ebenso wenig haften wir bei Verletzung einer nicht erheblichen Pflicht. Gewährleistung - und Schadenersatzansprüchen aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern, oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsmäßigen Leistungen vom Vertragspartner angeordnet werden, jedoch nicht zu unserem Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen, da unsere Mitarbeiter diesbezüglich als überlassene Arbeitskräfte gelten.
- 10.13. Wurde im Vertrag eine Konventionalstrafe oder eine Pönalverpflichtung unsererseits vereinbart, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 348 dt. HGB bzw. § 374 öst. UGB das richterliche Mäßigungsrecht. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht werden kann.
- 10.14. Die Geltendmachung von Mängelrügen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen insbesondere nicht zur ganzen oder teilweisen Zurückhaltung des Entgeltes. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 10.15. Lassen wir uns die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart, auf unsere Kosten und Gefahr.
- 10.16. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile sind uns zur Verfügung zu stellen.
- 10.17. Für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.
- 10.18. Für diejenigen Teile der Ware, die wir von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 10.19. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion,

sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat uns in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

- 10.20. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr insofern es sich nicht um von uns erbrachte Leistungen handelt. Wir haften lediglich dafür, dass die Reparatur, Umänderung oder der Umbau gemäß dem Auftrag erfolgte.
- 10.21. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als jene, die diesem Artikel bestimmt ist.

11. Produkthaftung

- 11.1. Insoweit die Bestimmungen des deutschen und österreichischen Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, so liegen sie auch dem gegenständlichen Vertrag zugrunde. Der Vertragspartner erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend die Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Vertragspartner bei der Weiterveräußerung umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Vertragskette aufzuerlegen. Widrigenfalls hält uns der Vertragspartner für sämtliche Schäden, aufgrund welcher Gesetzesbestimmung immer, schad- und klaglos. Der Vertragspartner verzichtet auch Rückgriff gegen uns gemäß § 12 PHG bzw. §§ 4 und 5 ProdHaftG. Wurde der Fehler durch mehrere verursacht, verpflichtet sich der Vertragspartner, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ersatzansprüche für Sachschäden werden ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Vertragspartnern bei sonstigem Schadenersatz aufzuerlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag gemäß § 16 PHG abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.
- 11.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung und Verwendung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstige gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 11.3. Der Ersatz von Sachschäden, die aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, sowie für Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

- 12.1. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 12.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung gegenüber Dritten des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zugunsten des Vertragspartners wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns mit Ansprüchen seinerseits uns gegenüber aufzurechnen, es sei denn, dass diese Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

14. Unwirksamkeit, ergänzende Normen

- 14.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der dem unwirksamen Vertragspunkt nach dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommt. Der Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese ALB keine Benachteiligung gegeben ist.
- 14.2. Ergänzend gelten die einschlägigen technischen und kaufmännischen EN-Normen, in Ermangelung solcher die entsprechenden DIN-Normen bzw. Ö-Normen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 15.1. Als Gerichtsstand für beide Vertragspartner, für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, inklusive Wechsel- oder Scheckprozesse, ist das Gericht des Firmensitzes anzuwenden. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners Klage zu erheben.
- 15.2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 15.3. Es gilt das Recht des Firmensitzes, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 15.4. Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen am Ort unseres Werkes oder Lagers oder an der Stelle, von der aus wir die Ware versenden. Erfüllungsort für alle Pflichten des Vertragspartners ist unser Firmensitz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 15.5. Der Vertrag geht auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragspartner bzw. auf einen allfälligen Erwerber des gesamten Unternehmens des jeweiligen Vertragspartners gemäß hiermit erteilter Vorwegzustimmung über. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bzw. Erwerber des Unternehmens zu überbinden. Derartige Änderungen oder auch Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Vertragspartner berühren den Vertrag in keiner Weise.

